

Nr.	Gegenstand	Gebühr M	Nr.	Gegenstand	Gebühr M
	Bei Namens- und Anschriftenänderungen werden für Genehmigungen zum Errichten und Betreiben nur die Gebühren je Funkanlage (Gebühr Nr. 05, 06 oder 08) berechnet.		4.1.3.3.	Zuschläge je Kanal für Frequenzen, die dem staatlichen bzw. wirtschaftsleitenden Organ zur Verfügung gestellt werden	
				— für die standortgebundene Nutzung	
2. Prüfgebühren			9621	je Relaisstation	10,00
21	Für das Prüfen von Funktions- und Fertigungsmustern je Prüfstunde	18,75	9622	für die erste ortsfeste Funkanlage in einem Funknetz	10,00
	Mindestgebühr	150,00	9623	für jede weitere ortsfeste Funkanlage in einem Funknetz	20,00
	Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.			— für die Nutzung innerhalb eines Bezirks	
	Wird die Prüfung am Ort der prüfenden Dienststelle durchgeführt, hat der Antragsteller die Kosten und das Risiko für den Transport der zu prüfenden Funkanlage zu tragen.		9626	je Relaisstation	20,00
	Findet die Prüfung der Funkanlage beim Hersteller der zu prüfenden Anlage statt, werden außer der Prüfgebühr die bei der prüfenden Dienststelle für die An- und Abreise des Prüfbeauftragten anfallenden Kosten erhoben.		9627	für die erste ortsfeste Funkanlage in einem Funknetz	20,00
3. Sonstige einmalige Gebühren			9628	für jede weitere ortsfeste Funkanlage in einem Funknetz	40,00
31	Ausstellen einer Zweitausfertigung von Genehmigungen, je Urkunde	3,00	9629	je bewegliche (mobile oder portable) Funkanlage	10,00
	II., Regelmäßig wiederkehrende Gebühren			— für die überbezirkliche Nutzung	
4. Monatliche Gebühren für das Betreiben von Funkanlagen			9631	je Relaisstation	30,00
4.1. Bewegliche Landfunkdienste			9632	für die erste ortsfeste Funkanlage in einem Funknetz	30,00
4.1.1. Drahtlose Mikrofonanlagen			9633	für jede weitere ortsfeste Funkanlage in einem Funknetz	60,00
9601	je Sender	3,00	9634	je bewegliche (mobile oder portable) Funkanlage	15,00
9602	je Empfänger	2,00			
4.1.2. Sprechfunkanlagen auf Industriefrequenzbereichen¹			4.1.4.	Sprechfunkanlagen auf anderen Frequenzbereichen mit einer Kanalbreite > 25 kHz	
9605	je Funkanlage	5,00	4.1.4.1.	Grundgebühren	
9606	je zusätzlichen Empfänger	2,00	9641	je Relaisstation	30,00
4.1.3. Sprechfunkanlagen auf anderen Frequenzbereichen mit einer Kanalbreite ≤ 25 kHz			9642	für die erste ortsfeste Funkanlage in einem Funknetz	30,00
4.1.3.1. Grundgebühren			9643	für jede weitere ortsfeste Funkanlage in einem Funknetz	60,00
9611	je Relaisstation	10,00	9644	je bewegliche (mobile oder portable) Funkanlage	15,00
9612	für die erste ortsfeste Funkanlage in einem Funknetz	10,00	9645	je zusätzlichen Empfänger	6,00
9613	für jede weitere ortsfeste Funkanlage in einem Funknetz	20,00			
9614	je bewegliche (mobile oder portable) Funkanlage	5,00	4.1.4.2.	Zuschläge bei einem Funkverkehrsbe- reich > 15 km	
9615	je zusätzlichen Empfänger	2,00	9646	je Relaisstation	60,00
4.1.3.2. Zuschläge bei einem Funkverkehrsbe- reich > 15 km			9647	für die erste ortsfeste Funkanlage in einem Funknetz	60,00
9616	je Relaisstation	20,00	9648	für jede weitere ortsfeste Funkanlage in einem Funknetz	120,00
9617	für die erste ortsfeste Funkanlage in einem Funknetz	20,00			
9618	für jede weitere ortsfeste Funkanlage in einem Funknetz	40,00	4.1.4.3.	Zuschläge je Kanal für Frequenzen, die dem staatlichen bzw. wirtschaftsleitenden Organ zur Verfügung gestellt werden	
				— für die standortgebundene Nutzung	
			9651	je Relaisstation	30,00
			9652	für die erste ortsfeste Funkanlage in einem Funknetz	30,00
			9653	für jede weitere ortsfeste Funkanlage in einem Funknetz	60,00

¹ Z. Z. tm Frequenzbereich um 27,12 MHz.